

FAQ-LISTE „Aufruf an Freiwillige“

(Stand: 14.12.2020)

Wo finde ich das Freiwilligenregister NRW?

Das Freiwilligenregister ist ausschließlich im Internet unter www.freiwilligenregister-nrw.de zu erreichen.

Warum rufen die Krisenstäbe von Stadt und Städteregion zu Freiwilligendiensten auf?

Insbesondere in Alten-, Wohn- und Pflegeheimen ist die Personalsituation sehr kritisch. Mehrere Einrichtungen melden Probleme, die Versorgung der Bewohner_innen sicher zu stellen.

Wer kann sich melden?

- Personen, die zur Ausübung der Heilkunde befugt sind oder
- Personen, die über eine abgeschlossene Ausbildung
 - in der Pflege,
 - im Rettungsdienst,
 - in einem anderen Gesundheitsberuf oder
 - in einem Verwaltungsberuf des Gesundheitswesens verfügen.
- Studierende und Auszubildende des Gesundheitswesens, die sich im letzten Drittel ihres Studiums beziehungsweise ihrer Berufsausbildung befinden.
- Medizinstudierende, die den zweiten Abschnitt der ärztlichen Prüfung bestanden haben.

Wer kann mich als Freiwilligen anfordern?

Freiwillige können angefordert werden von

1. Krankenhäusern,
2. stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen (z.B. Altenheimen),
3. ambulanten Pflegediensten,
4. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
5. stationären oder mobilen Abstrichzentren,
6. Rettungsdiensten,
7. Gesundheitsämtern,
8. ärztlichen oder zahnärztlichen Praxen und
9. Impfzentren.

Vorrangig ist der Einsatz in Impfzentren. Besonders dramatisch ist die Situation derzeit aber in Alten-, Wohn und Pflegeheimen. Bereits bei der Registrierung kann man eine Auswahl treffen.

Kann ich eine Anfrage als Freiwillige_r ablehnen?

Ja, das ist selbstverständlich möglich. Den Einrichtungen werden meine Daten zur Verfügung gestellt, diese telefonieren alle in Frage kommenden Personen ab und klären mit diesen die Details über den Einsatz.

Kann ich meinen Eintrag wieder zurücknehmen?

Ja, Ihre Registrierung kann jederzeit geändert oder zurückgenommen werden. Hierzu nutzen Sie bitte das Kontaktformular auf der Webseite www.freiwilligenregister-nrw.de oder schreiben Sie eine Mail an freiwilligenregister@aeawl.de .

Kann ich mich registrieren lassen, auch wenn ich zu einer Risikogruppe gehöre?

Grundsätzlich ja. Jedoch müssen - mit Blick auf die ggf. bestehenden Risiken - mit der anfragenden Stelle konkrete Einsatzmöglichkeiten abgestimmt werden. Hierzu können Sie bereits bei der Registrierung Vorerkrankungen angeben und auch bestimmen, ob Sie mit Corona Infizierten arbeiten möchten oder nicht.

Kann ich mich auch direkt bei einer Einrichtung melden? Wo erfahre ich, wo derzeit ein besonderer Bedarf herrscht?

Das Gesundheitsamt, die Heimaufsicht oder andere kommunale Einrichtungen geben grundsätzlich keine Informationen dazu heraus, in welchen Heimen derzeit große Not herrscht, um diese nicht bloßzustellen. Eine Bewerbung direkt bei den Heimen ist nur als Initiativbewerbung als Arbeitnehmer_in möglich, nicht als Freiwillige_r mit Lohnersatzzahlung durch das Land NRW. Das geht nur bei einem Eintrag in das Freiwilligenregister.

Was sage ich meinem Arbeitgeber? Kann der Arbeitgeber ablehnen?

Bei Arbeitgeber_innen mit maximal zehn Beschäftigten ist für die Teilnahme am Freiwilligendienst die schriftliche oder elektronische Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers erforderlich. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn durch die Freistellung der oder des Freiwilligen die Fortführung des Betriebes unmittelbar gefährdet ist.

Arbeitgeber_innen mit mehr Beschäftigten dürfen nur unter sehr begrenzten Bedingungen die Zustimmung verweigern. Im Streitfall sollte mit der zuständigen Bezirksregierung Kontakt aufgenommen werden.

Die Freiwilligen informieren ihre Arbeitgeber_innen frühzeitig über Namen und Sitz der Einsatzstelle sowie die Einsatzdauer.

Freiwilligen dürfen, wenn und soweit sie zum Freiwilligendienst angefordert werden, keine Nachteile im Arbeitsverhältnis oder Dienstverhältnis erwachsen.

Wie lange dauert ein Freiwilligeneinsatz?

Der Freiwilligeneinsatz soll mindestens zwei Wochen, längstens aber zwei Monate dauern. Meistens wird es darum gehen, die Zeit zu überbrücken, bis das reguläre Personal aus der

Quarantäne zurück kommt. Die/Der Freiwillige hat jederzeit das Recht, den Dienst zu kündigen.

Was ist mit meinem Gehalt? Was verdiene ich, was bekommt mein_e Arbeitgeber_in erstattet?

Die/der Arbeitgeber_in ist zur Lohnfortzahlung verpflichtet. Private Arbeitgeber_innen erhalten den Verdienstaufschlag von der Bezirksregierung Köln erstattet. Selbstständige können direkt Verdienstaufschläge bei der Bezirksregierung geltend machen, dabei sind bestimmte Regelungen zu beachten, die im Einzelfall vorher abgestimmt werden können.

Wie bin ich als Freiwillige_r abgesichert bzw. versichert?

Die Einsatzstelle hat für die Ab- und Versicherung der Freiwilligen zu sorgen. Die Einsatzstellen stellen außerdem alle notwendige Schutzausrüstung und eventuell nötige Dienstmittel kostenfrei zur Verfügung.

Was passiert, wenn ich während der Ausübung des Freiwilligendienstes erkrankte oder mich verletze?

Die Freiwilligen sind den Angestellten in den Einsatzstellen gleichgestellt, die einschlägigen arbeits-, tarifrechtlichen sowie steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen gelten auch für die Freiwilligen in vollem Umfang.

Bekomme ich ein Zeugnis / eine Bescheinigung für mein ehrenamtliches Engagement?

Das sollte unbedingt mit der Einsatzstelle im Vorfeld vereinbart werden.

Was passiert mit Urlaubstagen, die ich schon vorher bei meinem Arbeitgeber angemeldet habe und nun in den Freiwilligendienst fallen?

Der Arbeitgeber ist aufgerufen, diese Urlaubstage zu stornieren und dem Urlaubskonto des Arbeitnehmers gutzuschreiben.

Meine Frage ist hier nicht dabei, wo bekomme ich noch Antworten?

Bitte wenden Sie sich in diesem Fall direkt an das Freiwilligenregister. Hierzu nutzen Sie bitte das Kontaktformular auf der Webseite www.freiwilligenregister-nrw.de oder schreiben Sie eine Mail an freiwilligenregister@aekwl.de. Bitte wenden Sie sich nicht an das Gesundheitsamt, da dieses dazu keine Auskünfte geben kann.